

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)**

vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2024)

zum Thema:

**Kürzungen in der Kulturförderung 5: Auflösung der Pauschalen  
Minderausgabe (2025) und Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung  
des Bundes sowie der Haushaltssperre im Land Berlin**

und **Antwort** vom 2. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2024)

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 20912

vom 18.11.2024

über Kürzungen in der Kulturförderung 5: Auflösung der Pauschalen Minderausgabe (2025) und Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes sowie der Haushaltssperre im Land Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erfolgt die Erbringung der Pauschalen Minderausgabe (PMiA) und sonstiger Kürzungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2025 durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) im Rahmen ihrer eigenen Fach- und Ressourcenverantwortung? Der Fragesteller bittet um eine Darstellung unter Berücksichtigung der folgenden Angaben und analog der Drucksache 19/19166:
  - Titel bzw. Teilansatz im Einzelplan (Epl.) 08 einschließlich der Kapitel 2708 und 1250 (Maßnahmengruppe 08) nebst Bezeichnung von Titel- und Teilansatz
  - Plan-Ansatz in 2025
  - Höhe der Erbringung der PMiA bzw. finanziellen Kürzung, ausgewiesen als absolute Summe und prozentualer Anteil vom Plan-Ansatz
  - kulturfachliche Begründung, warum sich die SenKultGZ bei ihren Kürzungen für den fraglichen Ansatz entschieden hat und wie die konkrete Höhe der Kürzung begründet wird
2. Inwiefern ist von den o.g. Kürzungen auch die Förderung von Kulturinstitutionen, Förderprogrammen oder Investitionsvorhaben betroffen, die einer Ko-Finanzierung und hier insbesondere einer gemeinsamen Finanzierung mit dem Bund unterliegen? Um welche Fälle handelt es sich dabei und wie wirken sich hier die Kürzungen durch das Land Berlin aus, etwa wenn Finanzierungsanteile vertraglich festgeschrieben oder anderweitig gekoppelt sind?

Zu 1. und 2.:

Die Pauschalen Minderausgaben (PMiA) werden im Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 – 3. NHG 24/25) erbracht. Anlage 9 zum Entwurf des Haushaltsplans umfasst eine titelscharfe Auflistung der Haushaltsansätze, die mit qualifizierten Sperren zu belegen sein werden. Die parlamentarischen Beratungen zum 3. NHG 24/25 sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen, die Voraussetzung sind für die Darstellung der finalen Belegung der PMiA.

3. Welche Auswirkungen hat der Umstand, dass die Kulturförderung des Bundes ab dem 1. Januar 2025 aller Voraussicht nach einer vorläufigen Haushaltsführung unterliegt? Welche Zuweisungen an welche Kulturinstitutionen und -einrichtungen in Berlin, welche Förderprogramme und Zuschüsse sowie welche geplanten Investitionsvorhaben sind davon tangiert? Wie verhält es sich in diesem Zusammenhang konkret mit

- den Institutionen der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB),
- dem Hauptstadtkulturfonds (HKF),
- der Förderung der Hebbel Theater Berlin GmbH als Mitglied der Internationalen Produktionshäuser,
- den Berliner Projekten und Vorhaben der Kulturstiftung der Länder,
- Bundesprogrammen in der Ko-Finanzierung des Landes (wie z.B. TANZPAKT),
- Sonder-Finanzierungen und Investitionsvorhaben der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss,
- Sonder-Finanzierungen und Investitionsvorhaben der verschiedenen Gedenkstätten und Erinnerungsinstitutionen in der gemeinsamen Finanzierung von Bund und Land (wie der Topographie des Terrors, Haus der Wannseekonferenz, Stiftung Berliner Mauer, etc.)?

Zu 3.:

Zu konkreten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen einer möglicherweise eintretenden vorläufigen Haushaltswirtschaft im Bund auf Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes liegen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKutlGZ) bislang keine Informationen vor.

Die Mittel für den Hauptstadtkulturfonds sind über den Hauptstadtfinanzierungsvertrag (HFV) 2017 vertraglich gesichert.

Der Bund ist zudem alleiniger Gesellschafter und Zuschussgeber (institutionelle Förderung) der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB).

4. Welche Zuwendungen konnten im Herbst aufgrund der faktische Haushaltssperre (in Gestalt der Dritten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 vom 1. Oktober 2024) seitens der SenKutlGZ nicht planmäßig beschieden oder in Aussicht gestellt werden? Für welche Vertragsabschlüsse, Auftragserteilungen oder Investitionsbeginne gilt das Gleiche? Wie wird in den o.g. Fällen nach Ablauf der Haushaltssperre am 30. November verfahren? Wann können Zuwendungsempfänger der SenKutlGZ ganz generell mit ihren Bescheiden für das Jahr 2025 rechnen?

Zu 4.:

Nach Ziffer 7a des Haushaltswirtschaftsrundschreibens 2024 (HWR 2024) in der Fassung vom 1. Oktober 2024 war von dem Zeitpunkt an jegliches Verwaltungshandeln zu unterlassen, das im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungsbescheiden und dem Abschluss von Zuwendungsverträgen oder Zuschüssen steht und auf eine Auszahlung ab dem Haushaltsjahre 2025 gerichtet ist. Diese Regelung galt bis zum 30. November 2024. Dementsprechend erteilte die SenKultGZ in diesem Zeitraum keinerlei Zuwendungsbescheide bzw. Zuschussschreiben mit Bindungen für 2025.

Verpflichtungen zulasten des lfd. Haushaltsjahres 2024 konnten unverändert eingegangen werden.

SenKultGZ beabsichtigt, ab Dezember 2024 sog. vorläufige Zuwendungsbescheide zu erlassen, soweit die übrigen haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen zum Eingehen von Verpflichtungen nach § 38 Landeshaushaltsordnung bestehen.

Unverbindliches Inaussichtstellen einer Förderung stellt keinen Verwaltungsakt dar und ersetzt diesen nicht.

5. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 5.:

Nein.

Berlin, den 02.12.2024

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt